

Die im Internet publizierten Texte zu den Verkehrsvorschriften sowie die Pläne sind nicht rechtsverbindlich. Der rechtsverbindliche Publikationstext erscheint im «Tagblatt der Stadt Zürich».

Kreis 3

Verkehrsvorschriften Binzstrasse

Temporäre Verkehrsvorschrift, Kreis 3

Wegen Werkleitungs- und Strassenbaus ergeht für die Binzstrasse ab 11. September 2017 für etwa 3 Monate folgende Verkehrsvorschrift:

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
von der Räfjelstrasse nach der Grubenstrasse.

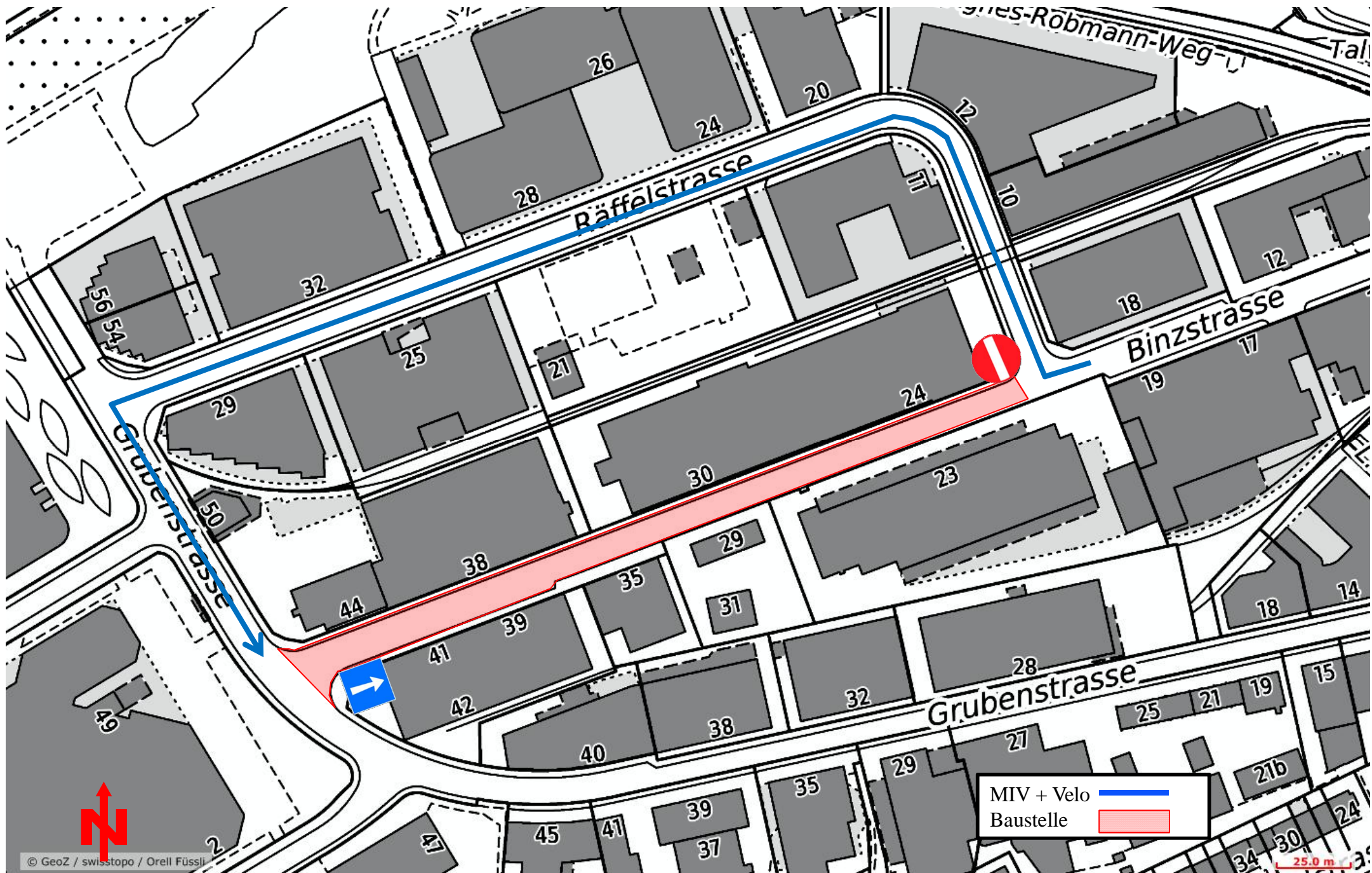
Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird Einsprachen die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 24. August 2017

Die Direktorin der Dienstabteilung Verkehr



© GeoZ / swisstopo / Orell Füssli